



Dreharbeiten des MDR im Freibad Gößnitz

Nachdem im Jahr 2022 das Freibad auf Grund von Sanierungsarbeiten geschlossen war, konnte unser schönes Freibad im Mai dieses Jahres wieder für alle kleinen und großen Badegäste geöffnet werden. Am Dienstag, dem 11. Juli 2023, war das MDR-Fernsehen mit Reporterin Sabine Schön für Dreharbeiten zur Sendung „Freibadretter“ vor Ort. Der Beigeordnete der Stadt, Herr René Toll, sowie die Fachangestellte für Bäderbetriebe, Frau Anne Hartmann, präsentierten unser schönes Freibad zur Sendezeit jeweils 14:00 und 16:00 Uhr. An diesem Tag, waren auf Grund des schönen Wetters zahlreiche Besucher im Freibad,

welche die Dreharbeiten mit verfolgten. Natürlich soll auch das große Freibadfest vom 1. Juli 2023 nicht unerwähnt bleiben, welches vom Förderverein „attraktives Freibad Gößnitz“ e. V. organisiert und durch Gößnitzer Vereine unterstützt wurde. Das Fest bot Spiel, Spaß und Spannung für alle Freibadgäste. Ein gelungener Abschluss war die Abendveranstaltung „Dance & Swim“, welche zahlreiche Besucher nach Gößnitz lockte. Für das gute Gelingen des Freibadfestes möchten wir uns nochmals bei allen Helferinnen und Helfern recht herzlich bedanken und freuen uns schon auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.



Sprechzeiten

Stadtverwaltung Göbnitz

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag: geschlossen

(Abweichende Sprechzeiten bei allgemeinen
Bekanntmachungen sowie Auslegungen von
Plänen usw. sind möglich.)Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Rathaus
geschlossen, Termine nur nach Vereinbarung.**Impressum****Herausgeber:**

Stadt Göbnitz

Freiheitsplatz 1 | 04639 Göbnitz

Telefon: 034493 700

Telefax: 034493 21473

Verantwortlich für die**Veröffentlichungen aus dem Rathaus:**Bürgermeister Wolfgang Scholz oder
sein Vertreter im Amt.Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung
unaufgefordert eingereichter
Artikel.**Gesamtherstellung:**RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für
Kommunal- und Bürgerzeitungen Mittel-
deutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1,
09244 Lichtenau/OT Ottendorf,

Telefon: 037208 876-0

Fax: 037208 876299

E-Mail: info@riedel-verlag.de

Das Amtsblatt der Stadt Göbnitz wird allen
Haushalten des Stadtgebietes und seiner
Ortsteile kostenlos zugestellt. Einzelbezug
ist kostenlos in der Stadtverwaltung
Göbnitz möglich. Bei Lieferverzug oder -
ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung
zu melden.**Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen****Beschlussübersichten
der 39. Öffentlichen Stadtratssitzung am 21.06.2023****SR 301 / 39 - 23**

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Tagesordnung zu.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 11

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0**SR 302 / 39 - 23**

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Niederschrift vom 17.05.2023 zu.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 11

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 5**SR 303 / 39 - 23**(1) Der Stadtrat billigt den Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Göbnitz in der Fassung vom Mai 2023 und billigt die dazugehörige Begründung mit dem Umwelt-
bericht in der Fassung vom Mai 2023.(2) Der Vorentwurf wird nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
Parallel werden die Nachbargemeinden nach § 2 BauGB sowie die planbeteiligten Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

(3) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 11

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 2 Stimmenenthaltungen: 2**SR 304 / 39 - 23**Der Stadtrat der Stadt Göbnitz beschließt die in der Anlage benannten Personen für die Wahl der
Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 für die Aufnahme in die Vorschlagsliste.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 11

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0**SR 305 / 39 - 23**Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistung 020-23 KulturCentrum Göbnitz, Los 1 Heizungs-
installation an die Firma MEHAGENO Ehrenhain GmbH & Co. KG, Waldenburger Straße 4, 04603
Nobitz zum Angebotspreis in Höhe von 179.521,17 EUR zu vergeben.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 11

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 4 Stimmenenthaltungen: 1**Vorübergehende Schließung Einwohnermeldeamt**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bedauerlicherweise muss das Einwohnermeldeamt vom 28.08. bis zum 15.09.2023 urlaubs- und
krankheitsbedingt geschlossen bleiben. Wir bitten Sie daher, in dringenden Angelegenheiten noch
einen Termin vor diesem Zeitraum zu vereinbaren. Die Beschäftigten im Einwohnermeldeamt sind ab
dem 19.09.2023 wieder für Sie da.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis

*Ihre Stadtverwaltung der Stadt Göbnitz***Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3
der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung**Die Stadt Göbnitz als Eigentümerin beabsichtigt den Verkauf, im Rahmen einer Öffentlichen
Ausschreibung, an den Höchstbietenden von folgendem Grundstück:

Art	bebaute Grundstücksfläche, Mehrfamilienhaus
Baujahr	1900
Objektadresse	August-Bebel-Str. 41, 04639 Göbnitz
Gemarkung	Göbnitz
Flur	3
Flurstück	232
Flächengröße	620 m ²
Wohnfläche	275 m ²
Mindestgebot	2.500,00 €

Nächster Erscheinungstermin:**21. Oktober 2023****Redaktionsschluss:****6. Oktober 2023****(bis 12 Uhr).****Zwischenzeitliche Sonderausgaben
sind bei Bedarf möglich**

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Das Mehrfamilienhaus, gelegen nahe der Pleiße, war bis ca. 1995 bewohnt, seitdem steht es leer. Das Objekt kann nicht gefahrlos betreten werden, daher ist eine Innenbesichtigung nicht möglich. Das Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz, ein Abbruch wäre somit möglich. Ein Verkehrswertgutachten wurde erstellt.



© GDI-Th



Interessenten können ihre Angebote, unter Beachtung des Mindestgebotes, bis zum **26. September 2023**, 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Gößnitz, Stadtbauamt, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz einreichen. Das Angebot muss in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot 029-23 Grundstücksausschreibung August-Bebel-Str. 41“ vorgelegt werden.

Die Angebotseröffnung erfolgt im Anschluss an die Angebotsfrist. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss. Die Ausschusstermine können auf der Internetseite der Stadt Gößnitz – www.goessnitz.de – eingesehen werden.

Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Bei der Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten. Die Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- / Vertragsordnung für Bauleistungen finden keine Anwendung.

Für die Terminvereinbarung zur Einsichtnahme in das uns vorliegende Gutachten sowie der Hausakte, können Sie sich gern telefonisch unter der 034493 / 70-165 oder per E-Mail an bauamt@goessnitz.de an das Stadtbauamt der Stadt Gößnitz wenden.

gez. Toll

Scholz
Bürgermeister

■ Bekanntmachung über die Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 2. Juni 2023 in Hermsdorf beschlossen, ein zweites Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen durchzuführen. Nach der ersten Beteiligung zwischen März und Mai 2019 waren nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen Änderungen am Regionalplanentwurf erforderlich. Zudem hat die zwischenzeitliche Ausgliederung des Teilplans Windenergie zu einer Verzögerung im Verfahren geführt, wodurch Inhalte des gesamten Planentwurfs auf ihre Aktualität hin geprüft werden mussten. Der geänderte Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen, das dazugehörige Kartenmaterial, die ausgewerteten Stellungnahmen und der ergänzende Umweltbericht werden vom 24. Juli bis einschließlich 25. September 2023 auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen sowie zusätzlich bei den Landratsämtern und Stadtverwaltungen von Gera und Jena zur Beteiligung ausgelegt.

Bürger, Behörden, Verwaltungen, Vereine und Initiativen, Unternehmen, Verbände und weitere Institutionen haben Gelegenheit, sich mit den geänderten Planinhalten des Regionalplanes Ostthüringen erneut zu befassen und hierzu Stellung zu nehmen. Die Unterlagen werden vom 24. Juli bis einschließlich 25. September 2023 öffentlich zur Beteiligung ausgelegt. Der Textteil des 2. Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen, die Raumnutzungskarte sowie weitere kapitelanhängige Karten, der Umweltbericht und die Abwägungsergebnisse der ersten Beteiligung von 2019 sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können unkompliziert und bequem über die Startseite der Regionalen Planungsgemeinschaft ab dem 24. Juli 2023 unter: <https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen> aufgerufen und eingesehen werden. Zusätzlich liegt der Entwurf des Regionalplanes für diejenigen ohne Internetanschluss an öffentlich zugänglichen Computern zur Einsichtnahme in den Landratsämtern der zugehörigen Landkreise (Altenburger Land, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis sowie Saalfeld-Rudolstadt) und den beiden kreisfreien Städten Gera und Jena vor. Bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am Puschkinplatz 7 in Gera steht im genannten Zeitraum eine analoge Papierfassung zur Sichtung bereit. Die Auslegungsorte und Öffnungszeiten sind ebenfalls auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zu finden sowie im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2023 vom 10.07.2023.

Der Regionalplan ist ein übergeordneter und zusammenfassender Raumordnungsplan für das Gebiet der Planungsregion Ostthüringen. Durch den Regionalplan werden Gebiete festgelegt, in denen bestimmte Vorhaben oder Nutzungen planerisch begünstigt werden. Der Regionalplan legt unter anderem fest, wo in Ostthüringen großflächige Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen und somit neue Arbeitsplätze entstehen, welche bedeutenden Verkehrsinfrastrukturprojekte in der Planungsregion den Vorzug erhalten, wie zukünftige Einzelhandelsgroßprojekte umgesetzt werden können, wo attraktive Freiräume für Erholungssuchende von jeglicher Bebauung freigehalten werden und auch sogenannte Retentionsflächen (Hochwasserflächen) erhalten bleiben. Der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen ist bereits am 21. Dezember 2020 in Kraft getreten und rechtskräftig. Somit ist beim ausgelegten zweiten Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen das Thema Windenergie nicht Bestandteil der Unterlagen. Zudem wurde in der Regionalen Planungsgemeinschaft entschieden, den Abschnitt Kulturerbe herauszulösen und gesondert mit einem zukünftig fortzuschreibenden Teilplan Windenergie zu bearbeiten.

Mit dem zweiten Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ist die Regionale Planungsgemeinschaft auf der Zielgeraden zu einem flächendeckenden und aktuellen Regionalplan für die Planungsregion, der alle Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der Region schafft. Nach Beendigung der zweiten Beteiligung werden alle Stellungnahmen fachlich und sachgerecht erfasst, ausgewertet sowie gegeneinander und untereinander abgewogen, bevor die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen über den finalen Entwurf des Regionalplans berät und

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

entscheidet. Ein Abschluss des Verfahrens zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen mit Fertigstellung des Regionalplans ist für 2024 vorgesehen.

Stellungnahmen zum aktuellen Regionalplanentwurf und den zugehörigen Unterlagen richten Sie bitte ab dem 24. Juli 2023 an folgende E-Mail-Adresse: stella@tlvwa.thueringen.de oder postalisch an:

Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Puschkinplatz 7,
07545 Gera

Eine mündlich zur Niederschrift vorgebrachte Stellungnahme kann ebenfalls bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft abgelegt werden. Hier liegen auch die Planunterlagen während Auslegungszeitraums zur Einsichtnahme zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Mo. bis Do.: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr,
Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr

■ Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartner Dr. Joachim Kemski Sachverständigenbüro Radon – Bodenluftmessungen durch.

Die Messungen erfolgen in der Stadt Göbnitz von September 2023 bis April 2024 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm

bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. 3 Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen. Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt.

Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU
UND NATURSCHUTZ

Referat 63

Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Anlage:

GKZ	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
16077012	Landkreis Altenburger Land	Göbnitz	Koblenz	001	63/1
16077012	Landkreis Altenburger Land	Göbnitz	Hainichen	001	51

Auf Grund eines Druckfehlers werden die nachfolgenden amtlichen Bekanntmachung nochmals veröffentlicht.

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern für das Jahr 2023

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag und Steuerfestsetzungen) sich seit der letzten Bescheidzustellung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), die

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B

für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Auf die Erteilung von Bescheiden wird verzichtet.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die Beträge zu den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Stadtverwaltung Gößnitz, Steueramt, Freiheitsplatz 1 angefochten werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

gez. Toll

Scholz
Bürgermeister

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Steueramt und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.goessnitz.de, Datenschutz, Informationen zum Datenschutz.

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuern für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 gelten die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Stadt Gößnitz vom 01.01.2012. Änderungen sind nicht eingetreten, so dass auf die Erstellung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheidzustellung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Hundesteuer 2023 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden und darin festgesetzten Beträgen zum 15. Februar und 15. August fällig. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die Beträge zu den Fälligkeiten abgebucht.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Gößnitz, Steueramt, Freiheitsplatz 1 angefochten werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

gez. Toll

Scholz
Bürgermeister

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Steueramt und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.goessnitz.de, Datenschutz, Informationen zum Datenschutz.

■ Erinnerung an den Steuertermin

Am 15.02.2023 ist die erste Rate der Grund- und Hundesteuer fällig. Die Hundesteuermarken behalten ihre Gültigkeit.

Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge gemäß der Festsetzung von Ihrem Konto abgebucht.

Alle weiteren Steuerzahler bitten wir, unter Angabe des Aktenzeichens auf das nachstehende Konto der Stadtverwaltung Gößnitz zu überweisen:

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise Ihrer Bank.

Bankverbindung:

Kreditinstitut: Sparkasse Altenburger Land
IBAN: DE36 8305 0200 1312 0028 12
BIC: HELADEF1ALT

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ergeht eine Mahnung, wobei laut ThürVwZVG, KostO und AO Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

gez. Toll

Scholz
Bürgermeister

■ Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Gößnitz (Stadt) und als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden)

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Gößnitz als Ordnungsbehörde sowie als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf nach Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 OBG folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gößnitz (Stadt), deren Ortsteile und der Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtlichen Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Brücken- und Straßengeländer, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und der Bepflanzung.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet sowie Gemeindegebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Bst. a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Gewässer und deren Ufer und Ufermauern.
- (5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen.
- (6) Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Flächen, Gebäude, oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Kinderspielplätze, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
 - b) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art mit chemischen Waschzusätzen zu waschen oder abzuspitzen,
 - c) verunreinigte Flüssigkeiten (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Substanzen) im öffentlichen Straßenraum auszubringen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (3) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG), Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL), sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 4 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Baden in ständig oder zeitweise in Betten fließenden oder stehenden Gewässern, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, ist verboten.
- (2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Göbnitz bzw. die Gemeinden dafür freigegeben worden sind.

§ 5 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen

gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte/Verpflichtete beseitigt werden.

§ 6 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, Restmüll und größere Mengen von Wertstoffen, sind verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern.
- (3) Es sind die Einwurfzeiten für die Glas-Wertstoffcontainer einzuhalten.

§ 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte, Notwasserbrunnen und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen (insbesondere Hydranten), Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Dies trifft insbesondere auch für öffentliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter zu, sofern dadurch die sachgerechte Füllung oder termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.
- (2) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Schauspieler und Straßenmusikanten

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 60 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind und müssen mindestens 200 m weitergehen.

§ 9 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
- a) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) das Zelten oder Übernachten, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
 - b) das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- e) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken)
 - f) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- (2) In den Bereichen der aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen in der unmittelbaren Nähe der dort näher bezeichneten Einrichtungen
- a) Ortslage Göbnitz: Markt; Neumarkt; Freiheitsplatz; Park einschließlich Spielplatz; Waldenburger Straße; Tannicht, Tannichtstraße (kleiner Park); im Umkreis des Schulkomplexes; Tannicht, Kirche; Friedhof
 - b) Ortslage Ponitz: Kindergarten; Grundschule; Kirche; Friedhof Areal um das Schloss inklusive Schlosspark, Spielplatz (Gartenweg)
 - c) Ortslage Grünberg: Dorfgemeinschaftsplatz am Feuerwehrgerätehaus, Kirche; Friedhof
 - d) Ortslage Heyersdorf: Gemeindeamt; Kirche; Friedhof
- ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Konsums von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes außerhalb von zugelassenen Freiaus-schankflächen oder ähnlichen Einrichtungen verboten.
- (3) Das Befahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen derselben in Grün- und Erholungsanlagen sind verboten, soweit für Pflege und Unterhaltungsarbeiten der Anlagen sowie Hilfeleistungen es erforderlich ist.
- (4) Gegenstände und Stoffe die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BIm-SchG widersprechen, dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in Ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Verunreinigungen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.a.

Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindliche Brunnen und Wasserbecken ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu baden und zu waschen.

§ 11

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach

denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 12

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, durch mitführen einer Leine oder entsprechender Vorrichtungen zu verhindern, dass ihr Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, im Innenstadtbereich bzw. im Zentrum des jeweiligen Einzugsgebietes dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot oder Erbrochenes von Haustieren bzw. anderen gehaltenen Tieren (wie Pferde, Schafe, Kühe, Enten, Gänse) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden. Es ist zu unterlassen, dass durch nicht regelmäßige Pflege der Futterstelle Schädlinge angelockt werden oder die Nachbarschaft durch die Futterstelle in unzumutbarer Art und Weise belästigt wird.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen oder begründete Maßnahmen durch die Stadt/Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze zu dulden.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzes und des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 14

Wildes Plakatieren, Werbeanschläge

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Göbnitz und als erfüllende Gemeinde
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Plakate und andere Werbeanschläge müssen so angebracht werden, dass sie zu keinen Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleit-einrichtungen führen. Sichtbehinderungen sind zu vermeiden.
 - (4) Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 3 Tage nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Plakate oder anderen Werbeanschläge entfernt werden.
 - (5) Werbeträger, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, dürfen erst ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen angebracht werden. Sie müssen vor der Aufstellung oder Anbringung schriftlich bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
 - (6) Kommt der Verantwortliche seinen Pflichten nicht fristgerecht nach, so ist die zuständige Behörde berechtigt, die Plakate oder anderen Werbeanschläge kostenpflichtig entfernen zu lassen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der allgemeinen Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BIm-SchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Gößnitz und für die erfüllende Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die

Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Gößnitz/erfüllende Gemeinde Gößnitz kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Bekämpfung von Ratten

- (1) Eigentümer von
 - a) bebauten Grundstücken,
 - b) unbebauten sowie landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, Gewässer I. und II. Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 - c) Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,
 - d) Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich dem Ordnungsamt Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke der Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.
- (3) Das Ordnungsamt kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Es kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für den ganzen bzw. Teile des Geltungsbereiches anordnen.

§ 19 Schutzvorkehrungen bei Rattenbekämpfung

Rattengift ist so auszulegen, dass Menschen sowie Haus- und Nutztiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

§ 20 Ausnahmen und Befreiungen

Auf schriftlichen Antrag kann für das gesamte Gebiet der Stadt und die Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen werden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) Gebäude und deren Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Abs. 1 Buchst. b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge mit chemischen Wasserzusätzen wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Abs. 1 Buchst. c) Abwasser oder Baustoffe in die Kanalisation einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 Abs. 1 in nicht dafür freigegebenen Gewässern badet;
 5. § 4 Abs. 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 6. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 7. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig nutzt;
 8. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt bzw. verstreut oder vor, neben oder auf Wertstoffcontainern lagert;
 9. § 6 Abs. 3 die Einwurfzeiten missachtet;
 10. § 7 Abs. 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 11. § 8 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert;
 12. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder übernachtet;
 13. § 9 Abs. 1 Buchstabe b) aggressiv bettelt;
 14. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) die Notdurft verrichtet;
 15. § 9 Abs. 1 Buchstabe d) öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
 16. § 9 Abs. 1 Buchstabe e) die Nutzung des öffentlichen Raumes beeinträchtigt
 17. § 9 Abs. 1 Buchstabe f) Nächtigen auf Bänken und Stühlen
 18. § 9 Abs. 2 außerhalb von Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
 19. § 9 Abs. 3 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen befährt oder abstellt;
 20. § 9 Abs. 4 Gegenstände und Stoffe, die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BImSchG widersprechen, lagert, verarbeitet oder befördert;
 21. § 10 Brunnen, Wasserbecken, beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder darin wäscht oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist,
 22. § 11 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 23. § 11 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 24. § 11 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, nicht mind. 15 m entfernt sind,
 - b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind,
 - c) von sonstigen Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 25. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, keine Leine mitführt oder baden lässt;
 26. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 27. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 28. § 12 Abs. 5 ungenehmigt fremde, streunende oder frei lebende Katzen füttert;
 29. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
 30. § 13 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift und Maßnahmen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben nicht duldet;
 31. § 14 Abs. 1 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt;
 32. § 14 Abs. 2 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt in den Gemeindegebieten;

- a) in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis der Stadt Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt
 - b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet,
 - c) Werbestände, Werbetafeln o. ä. Werbeträger aufstellt oder anbringt,
33. § 14 Abs. 5 Werbeträger vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anbringt sowie nach Abschluss von Wahlen nicht innerhalb einer Woche Werbeträger entfernt oder entfernen lässt;
 34. § 15 Abs. 2 Schutz der Nachtruhe verletzt;
 35. § 16 Abs. 1 eine Hausnummer nicht oder nicht gut sichtbar anbringt oder nicht lesbar erhält;
 36. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält;
 37. § 18 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich dem Ordnungsamt anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt, die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind
 38. § 19 Schutzvorkehrungen nicht vornimmt; für Mensch, Haus- und Nutztiere

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 22

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 5 Jahre.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf vom 01.01.2018 außer Kraft.

Stadt Gößnitz, den 01.01.2023

gez. Toll

Scholz
Bürgermeister

**Weitere Informationen
finden Sie im Internet unter
www.goessnitz.de**

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

■ Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Göbnitz

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 in der jeweilig gültigen Fassung und des § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung der Stadt Göbnitz über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Altstadtbereich (Gestaltungssatzung)

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Altstadtbereich (Gestaltungssatzung) vom 09. Dezember 1992 sowie der 1. Änderung vom 25. Mai 1994 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göbnitz in Kraft.

Göbnitz, den 01.04.2023

gez. Toll

Scholz
Bürgermeister

■ Hauptsatzung der Stadt Göbnitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz in der Sitzung am 17.05.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Göbnitz“.
- (2) Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Rot den Ritter St. Georg in stählerner Rüstung auf silbernem Ross einem grünen Drachen die Lanze in den Rachen stoßend.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Blau-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Stadt Göbnitz/Thüringen und zeigt das Wappen der Stadt.

§ 3 Ortsteile

- (1) Die Stadt Göbnitz bildet ein einheitliches Stadtgebiet. Sie umfasst die Kernstadt Göbnitz sowie ihre Ortsteile:

- Hainichen
- Nörditz
- Naundorf
- Koblenz
- Pfarrsdorf

- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Göbnitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf zehn Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 15 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens zwei Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig ist eine themenbezogene Nachfrage durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) die Unterrichtung der Einwohner über die allgemeinen bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gößnitz
 - b) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein bis 25.000 Euro im Einzelfall
 - c) die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
 - d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.a.), der Haupt- und Finanzausschuss wird vierteljährlich informiert
 - e) Veräußerungen von beweglichem Vermögen im Wert bis 2.500 Euro im Einzelfall, maximal 5.000 Euro im Jahr
 - f) Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall
 - g) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000 Euro im Einzelfall. Der zuständige Ausschuss ist entsprechend zu informieren.
 - h) Stundung von Forderungen bis 1.000 Euro im Einzelfall
 - i) Abschluss, Änderungen und Aufhebungen von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis 15.000 Euro im Einzelfall
 - j) Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
 - k) der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 300 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen
 - l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 10.000 Euro nicht übersteigt
 - m) den Verzicht auf Schadenersatzforderung (ausgenommen Schadenersatzforderungen gegen Bedienstete der Stadt), wenn der Wert des Zugeständnisses 2.500 Euro im Einzelfall nicht übersteigt
 - n) Stellungnahme der Stadt Gößnitz zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB und § 67 Abs. 1 ThürBO
 - o) Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 BauGB mit dem Katasteramt zur Übertragung der Befugnisse für die Durchführung von Grenzregelungen bis zu einer Flächengröße von 100 qm bei kommunalen Grundstücken
 - p) Erklärung des Einvernehmens der Stadt in folgenden Fällen:
 - zur Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB
 - zur Zulassung von Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist
 - zur Zulassung von Bauvorhaben nach §§ 33 und 35 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist

- zur Zulassung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB mit Ausnahme städtebaulich bedeutsamer Bauvorhaben
- zu Bodenverkehrsgenehmigungen gemäß § 19 BauGB und § 8 ThürBauO.

§ 8 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare / Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch
 - die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
 - die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
 - Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
 - Umfragen in Jugendforen oder
 - die Durchführung von Jugendworkshops.
 Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „-Ehren-“
 Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben,

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 € Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Stadtratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten Stadträte eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses 15,00 Euro
 - der Vorsitzende einer Fraktion 15,00 Euro
- (4) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 240,00 Euro
 - der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten 90,00 Euro
 Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (5) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (6) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (7) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (8) Für die Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Gößnitz werden folgende Entschädigungen gewährt:

- Mitglieder des Wahlausschusses 10,00 € / Sitzung
- Wahlvorsteher 35,00 € / Tag
- Mitglieder eines Wahlvorstandes 25,00 € / Tag
- Mitglieder eines Briefwahlvorstandes 25,00 € / Tag

Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 5,00 €.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Gößnitz/Thüringen“. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung im Schaukasten am Rathaus und den Verkündungstafeln in den Ortsteilen Nörditz, Hainichen, Naundorf, Koblenz und Pfarrsdorf. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung in der Ostthüringer Zeitung und in der Osterländer Volkszeitung sowie im Schaukasten am Rathaus.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere für Bekanntmachungen im Rahmen von Wahlen, sofern nicht aus terminlichen Gründen eine Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten am Rathaus und an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen Nörditz, Hainichen, Naundorf, Koblenz und Pfarrsdorf erfolgen muss. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.11.2019 außer Kraft.

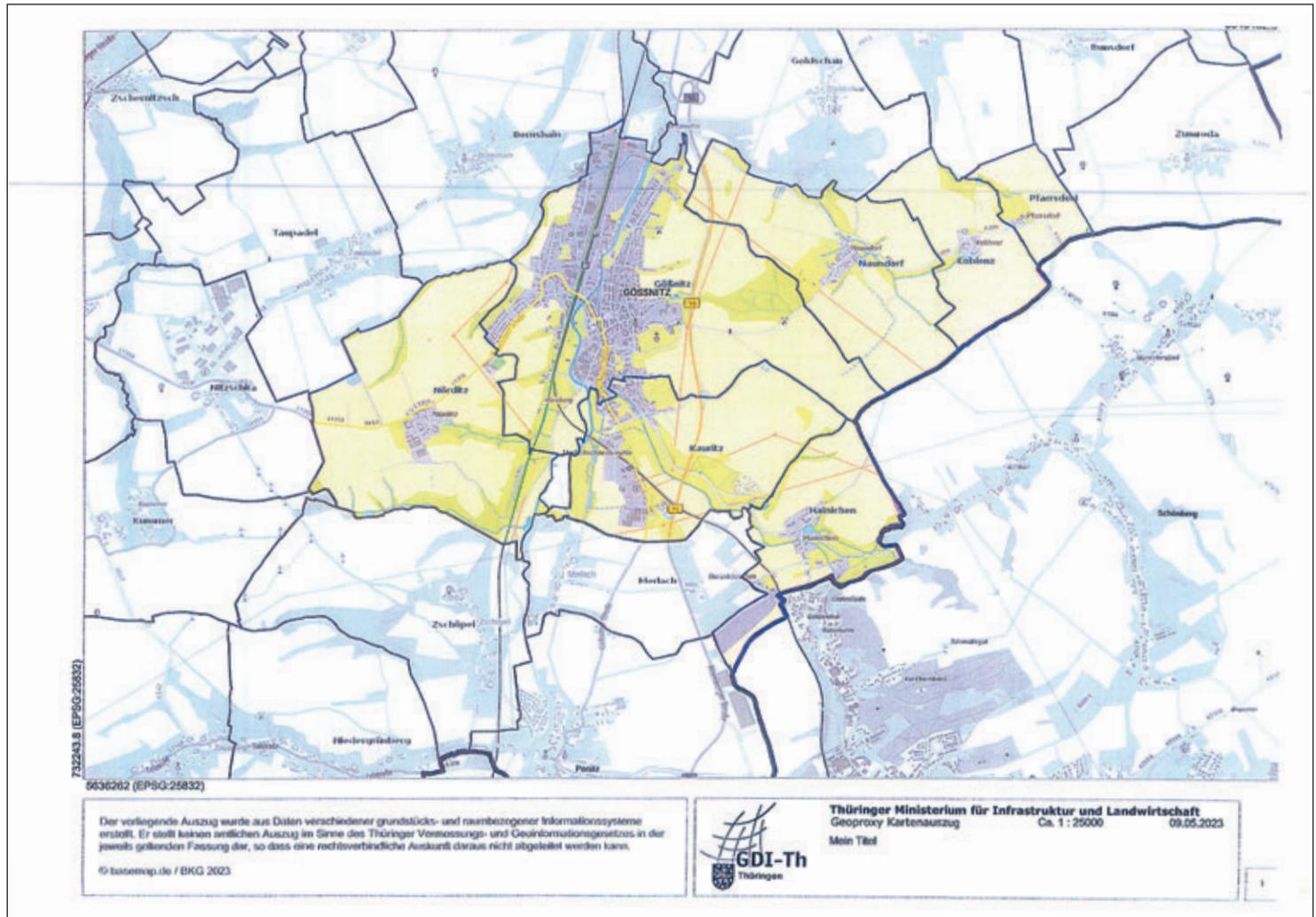
Gößnitz, den 22.05.2023

gez. Toll

Scholz
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Anlage zur Hauptsatzung



■ Haushaltssatzung der Stadt Göbnitz (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Göbnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.115.675 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.291.895 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 265.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Göbnitz, den 13.02.2023

gez. Toll

Scholz
Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes

■ Veranstaltungstermin der Firma Unsere Grüne Glasfaser (UGG) zum Glasfaserausbau im Stadtgebiet der Stadt Göbnitz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wie Sie vermutlich schon informiert worden sind, arbeiten wir derzeit mit der Firma Unsere Grüne Glasfaser (UGG) an der Umsetzung eines Glasfasernetzes im Stadtgebiet der Stadt Göbnitz.

Mit dieser Veröffentlichung möchte ich Sie über die Vereinbarung und die nächsten Schritte mit der UGG informieren.

Nach ausführlichen vorherigen Informationen hat der Stadtrat am 16.11.2022 (Beschluss NR.: SR 238/32-22) entschieden, mit dem Unternehmen Unsere Grüne Glasfaser (UGG) eine Kooperationsvereinbarung für den Glasfaserausbau im Stadtgebiet der Stadt Göbnitz zu unterzeichnen.

Nutzen Sie die Chance und informieren Sie sich in den kommenden Wochen ausführlich zum Projekt und Ihren Möglichkeiten.

Am Donnerstag, 05.10.2023 findet um 19 Uhr in der Stadthalle „Friedrich-Ludwig-Jahn“ Freiheitsplatz, 04639 Göbnitz eine Informationsveranstaltung statt.

Die Veranstaltung können Sie vor Ort besuchen oder online mitverfolgen. Eine Anmeldung ist über folgenden Link erforderlich: <https://ugg-events.com/051023>

Die Veranstaltung bietet Ihnen Informationen rund um das Thema Glasfaserausbau

- Welche Vorteile bietet Glasfaser
- Wie läuft der Glasfaserausbau ab
- Was muss ich als Hauseigentümer beachten
- Welche Tarife stehen zur Verfügung

Informieren Sie sich und entscheiden Sie dann, ob Sie sich an diesem Projekt in unserer Stadt und der UGG beteiligen möchten. Ich freue mich, wenn wir alle gemeinsam diesen wichtigen Schritt in die Zukunft machen würden.

Hinweis: Vom Ausbau sind die Ortsteile Hainichen, Koblenz, Naundorf, Nörditz und Pfarrsdorf sowie Bereiche im Stadtgebiet nicht betroffen, da hier der Ausbau bereits erfolgte oder noch erfolgen wird.

Göbnitz, 28.07.2023

*Toll
Beigeordneter*

■ DEINE Familienzeit im Altenburger Land

Tourismusverband startet Familien-Werbekampagne

Mit dem Beginn der Sommerferien in Mitteldeutschland startet der Tourismusverband Altenburger Land e.V. seine neue Werbekampagne „DEINE Familienzeit“. Der Verband möchte dabei von Juli bis Oktober allen voran junge Familien mit Kindern im Grundschulalter in das Altenburger Land locken. Im Fokus der Bewerbung stehen die zahlreichen Familienangebote

in der Region. Dazu zählen neben Freizeiteinrichtungen, Spielplätzen und Freibädern, auch familienfreundliche Veranstaltungen, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Direktvermarkter sowie Rad- und Wandertouren. Die umfangreiche, auf die Zielgruppe zugeschnittene Produktpalette erstellte der Tourismusverband Altenburger Land e.V. gemeinsam mit den touristischen Leistungsträgern der Region.

Unter dem im Vorjahr entstandenen Slogan „Bei uns werden kleine Entdecker zu Wilden Riesen“ erscheint gleichnamig zur Kampagne eine Neuaufgabe der Familien-Erlebniskarte. Mit der darin enthaltenen Wilde-Riesen-Rallye kann das Altenburger Land auf spielerische Art und Weise erkundet werden. Stationen sind u.a. Museum Burg Posterstein, die Flugwelt Altenburg-Nobitz, die Straußenfarm Burkhardt, die studio-Werkstätten des Lindenau-Museums oder die KartenMACHERwerkstatt im Residenzschloss.

Angesprochen werden neben Touristen aus dem mitteldeutschen Raum auch Familien aus dem Altenburger Land, ihre Heimat kennen zu lernen. Die Familien-Erlebniskarte mit einer Auflage von 15.000 Stück ist in der Tourismusinformation Altenburger Land, am Markt 10 in Altenburg erhältlich. Verteilt werden die Karten auch bei den Partnern im Landkreis und über Auslagestellen im Raum Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Dresden, Erfurt sowie Jena.

Darüber hinaus wirbt der Verband online auf der Website sowie auf den Social-Media-Kanälen.

„Geplant ist außerdem erstmalig ein Kinder-Reisetagebuch. Dieses stellt der Tourismusverband den Beherbergungsbetrieben der Region als Willkommensgeschenk für Familien zur Verfügung. Auf den interaktiv gestalteten Seiten laden Rätsel, Malaufgaben, Bastelinstruktionen und vieles mehr ein, sich auf eine spannende und erlebnisreiche Entdeckungstour durch das Altenburger Land zu begeben“, so Jeannette Kreybel, Geschäftsführerin des Tourismusverbandes Altenburger Land e.V.

■ Begegnungsstätte M1 – Tag der Offenen Tür am 3. September 2023

Zwei Jahre nach Vereinsgründung öffnet die Begegnungsstätte des Vereins „M1 – Christen gemeinsam für Göbnitz“, ihre Türen für alle Interessierten: „Eigentlich stehen unsere Türen immer offen und wir stellen den Göbnitzerinnen und Göbnitzern gerne unsere Räume und unsere Zeit zur Verfügung“, so der Vorstand.



Am 3. September 2023 öffnen sich die Türen von 12.00 bis 18.00 Uhr zum Kennenlernen der ständigen Angebote:

- Stilltreff „Milchbar“, Unterstützung für junge Eltern
- Krabbeltreff, Gemeinschaft für junge Eltern und ihre Kinder
- Mobile Sozial- und Lebensberatung der diako-Thüringen
- Spieletreff am Sonntag, Spiele und Gespräche bei Kaffee und Kuchen
- Kreativtreff, gemeinsames Werkeln
- Musik und Bewegung, Singen und Tanzen für junge Familien

und für ein fröhliches Miteinander bei Kaffee, Kuchen (14.30 Uhr) und Rostbratwürsten (12.00 und 18.00 Uhr).

Wir freuen uns auf ihren Besuch, liebe Göbnitzerinnen und Göbnitzer!!!!

Verschiedenes

■ Sachkunde Schaf- und Ziegenhaltung – Ein Zertifikatslehrgang für Interessierte, Hobbytierhaltung und Quereinstieg

Schafe und Ziegen werden in vielen Gebieten Thüringens traditionell als vierbeinige Rasenmäher zur Landschaftspflege eingesetzt. Insbesondere auf schwer zugänglichen Steppenrasen oder Halbtrockenrasen in Hanglagen leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Offenhaltung dieser artenreichen Lebensräume. In unserer Region sind es vor allem Streuobstwiesen, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und strukturreiche Splitterflächen in der Agrarlandschaft, wo die wolligen Pflgetrupps zum Einsatz kommen. Eine motormanuelle Pflege ist auf diesen Standorten meist sehr mühselig oder nicht möglich. Leider gibt es aber immer weniger Tierhalter und Schäferbetriebe, die für die Landschaftspflege zur Verfügung stehen, so dass diese wertvollen Biotope langfristig in ihrem Fortbestand bedroht sind.

Für alle Interessenten, Hobbytierhalter und Quereinsteiger wurde nun durch die Initiative Weidewonne zusammen mit anderen Beteiligten aus Naturschutz und Landwirtschaft, der praxisnahe Kurs „Sachkunde Schaf- und Ziegenhaltung“ entwickelt. In unterschiedlichen Modulen wird ein kompaktes Wissen zu sämtlichen wichtigen Themen rund um die Tierhaltung vermittelt. Nach Ablegen einer abschließenden schriftlichen Prüfung, kann man das Zertifikat „Sachkundiger Schaf- und Ziegenhalter“ erlangen. Ebenso ist auch eine Teilnahme an nur einzelnen Modulen möglich. Der Kurs wird an festgelegten Terminen im Zeitraum September 2023 bis April 2024 von der Landvolkbildung Thüringen e.V. an verschiedenen Standorten im Freistaat durchgeführt.

Weitere Informationen zu den Inhalten der einzelnen Module sowie aktuelle Kurstermine gibt es auf www.weidewonne.de. Um eine verbindliche Anmeldung bis zum 08.09.2023 an anmeldung@landvolkbildung.de wird gebeten.

Wer bereits eine kleine Schaf-/Ziegenherde hat bzw. aufbauen möchte, sich für die naturschutzfachliche Landschaftspflege interessiert und auf der Suche nach möglichen Weideflächen ist, kann sich gern mit einer E-Mail an lpv-altenburgerlandev@web.de beim Landschaftspflegeverband Altenburger Land e.V. melden. Zusammen mit den Flächennutzern werden dann geeignete Pflegekonzepte für die jeweiligen Flächen entwickelt. Wir unterstützen zudem bei der Koordination mit Flächeneigentümern und Behörden und beraten zu möglichen Fördermitteln.

Kitty Ewald

■ Behindertenbeauftragte Katrin Meißner

Funktion im Landratsamt neu besetzt

Altenburg/Schmölln. Manche werden vom Schicksal auf harte Proben gestellt. Zum Beispiel dann, wenn ein Mensch mit einer Behinderung leben muss. „Das ist oft nicht nur für die Betroffenen schlimm, sondern auch für die Angehörigen“, sagt Katrin Meißner. Seit Dezember ist sie im Landratsamt des Altenburger Landes als Behindertenbeauftragte die neue Ansprechpartnerin für die Probleme und Angelegenheiten von Personen mit Handicap und deren Familien.

Doch Meißner ist in dieser Funktion nicht nur Kontaktperson. „Ein großer Teil meiner Arbeit besteht darin, Bauanträge zu prüfen.“

Denn laut Thüringer Bauordnung müssen unter bestimmten Bedingungen öffentliche aber auch private Bauten barrierefrei sein. Ob die Vorgaben eingehalten werden, ist von ihr zu kontrollieren.

„Behinderungen können auf vielfältige Weise auftreten. Das reicht von den Seh- und Hörgeschädigten bis hin zu Menschen, die körperlich oder geistig eingeschränkt sind“, sagt Meißner. Auch wenn bereits viel erreicht wurde, Behinderte stoßen immer noch auf viele Barrieren. Deshalb gehört zu ihrer Tätigkeit ebenfalls Lobbyarbeit für die Betroffenen.

Diese und deren Familien berät Meißner auch persönlich, etwa beim Beantragen eines Behinderungsgrads oder von Fördergeldern. Die Vermittlung von Ansprechpartnern ist ein weiterer Schwerpunkt. Nach vorheriger Terminvereinbarung könne sich jeder mit Problemen rund um die eigene Behinderung oder die eines Angehörigen an sie wenden



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kontakt:

Behindertenbeauftragte des Altenburger Landes

Katrin Meißner

Tel: 03447 586-443

E-Mail: behindertenbeauftragte@altenburgerland.de

Katrin Meißner

Im Auftrag

Jörg Reuter

Öffentlichkeitsarbeit

Verschiedenes

■ Einladung zum „Tag der offenen Tür“

Der Tierschutzverein Schmölln Osterland e.V. lädt am **Samstag, den 26.08.2023**, zum traditionellen „Tag der offenen Tür“ in sein vereinseigenes Tierheim in der Sommeritzer Straße ein. Von **10:00 bis 16:00 Uhr** können sich interessierte Tierfreundinnen und Tierfreunde auf dem Tierheimgelände umschauen, sich über die Arbeit unseres Vereins und aktuelle Tierschutzthemen informieren und natürlich die Tierheimtiere kennenlernen.



Die Gäste erwartet wieder eine Tombola, bei der jedes Los gewinnt, der beliebte Kuchenstand, Deftiges vom Holzkohlegrill, Kaffee und diverse Getränke. Die Vereine „Igel-Hilfe Altenburg e.V.“ und „Gebrauchtschweinchen e.V.“ werden mit einem Info-Stand vertreten sein. Die jüngsten Besucher können ihr Wissen über die artgerechte Haltung von Haustieren testen, malen und basteln.

Also bitte Termin vormerken und vorbeikommen!

Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.

Jubiläum

Goldene Hochzeit feierten

Wolfgang und Gisela Stempel am 14.07.2023



Die Stadtverwaltung überbrachte die herzlichsten Glückwünsche.

Verschiedenes

■ Mit Löwengebrüll zum Landesmeistertitel

Am Samstag, 24.06.2023, fand im Stadion der Freundschaft in Gera unter Organisation des Fanfarenzuges Gera der 25. Musikkontest, die Landesmeisterschaft der Turnerspielleute des Freistaates Thüringen, statt. Kinder- und Erwachsenenspielmansszüge, Fanfarenzüge und Drumcorps fanden sich zum musikalisch/ sportlichen Wettstreit um die begehrten Landesmeistertitel zusammen und auch die Schalmeien leisteten ihren musikalischen Beitrag zur Jubiläumsveranstaltung.

Nach wochenlangen Trainingseinheiten reiste auch der amtierende Landesmeister der Erwachsenenspielmansszüge zum „Spielleute- Jahreshöhepunkt“ an: die Spielleute-Union „Frisch voran“ e. V. SG Schmölln/ Gößnitz.

Angetreten wurde im Marsch-wettbewerb, in dem ein Signalhorn-titel im Stand und ein Flöten-titel in einem Marsch-parkour zu absolvieren waren; sowie im Showwettbewerb, in dem, wie der Name schon sagt, die Show- Unterhaltung im Vordergrund stand. Beides wurde von einem Wertungsgericht aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg fachmännisch unter die Lupe genommen.

Im sonnenüberfluteten Stadion war die Aufregung groß, was man besonders im Marschwettbewerb merken konnte.

Die Spielleute aus Schmölln und Gößnitz glänzten mit „Hoch Halle“ auf dem Signalhorn und „Adieu, mein kleiner Gardeoffizier“ in der Bewegung. Von den Leistungen her schienen die Spielmannszüge sehr eng beieinander zu liegen, sodass der zweite Wettkampfteil nun die Entscheidung über den Titel und die Platzierungen bringen musste.

Für den Showteil hatte sich „Frisch Voran“ auf einen „tierischen Vortrag“ vorbereitet. Mit einer Choreografie zu „British Grenadiers“ und „Scotland the Brave“ stellte sich der Klangkörper vor den Zuschauern aus nah und fern auf. Mit dem Showtitel „The Lion sleeps tonight“ zog dann das Löwengebrüll auf dem Wettkampfpfplatz ein - außerdem wurde auch ein Löwe mit



gewaltiger Mähne gesichtet. Der Titel machte nicht nur den Spielleuten Spaß. Mit dem Titel „Muss i denn“ und einer neuen Schwenkungs-choreographie verabschiedeten sich die Spielleute aus Schmölln/Gößnitz vom Wettkampfpfplatz und überließen die Stätte den anderen Klangkörpern.

Spannend wurde es zur Siegerehrung, denn erst da wurden die Wertungsergebnisse bekannt gegeben.

Ungläubiges Staunen herrschte, als bei den Erwachsenenspielmansszügen der Name unseres Zuges erst zuletzt genannt wurde, als Sieger im Marsch-wettbewerb.

Es folgte das Ergebnis der Show. Name um Name wurde genannt, doch unbändige Freude machte sich breit, als wiederum „Frisch voran“ aus Schmölln und Gößnitz die Spitze des Podests als Sieger in der Show besteigen konnte. Damit stand fest: Wir erkämpften uns erneut die Goldmedaille und verteidigten somit unseren Titel „Thüringer Landesmeister“ bei den Erwachsenenspielmansszügen. Was für ein unglaublicher Erfolg, der am Abend bei der Sportlerparty zusammen mit den anderen Turnermusikern gebührend gefeiert wurde!

Ein großer Dank an alle, die diesen Erfolg möglich gemacht haben!

Landesmeister bei den Kinder- und Jugendspielmansszügen wurde der Verein Sachsensiedlung 1964 e. V. aus Mühlhausen.

Bei den Fanfarenzügen holte sich der Fanfarenzug Greiz e. V. den Titel. Das Drumbattle gewann die Rhythmusgruppe aus Greiz.

2024 wird Triebes der Austragungsort des 26. Musikkontests sein und auch die Spielleute- Union „Frisch voran“ e. V. wird wieder ihr Können in die Waagschale werfen.

Thomas Schade

Musikalischer Leiter, Stellv. Vorsitzender

■ Information zur Umsetzung der dezentralen Abwasserentsorgung nach dem Thüringer Wassergesetz im Verbandsgebiet des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) hat in seinem derzeit gültigen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) Grundstücke ausgewiesen, in denen eine dauerhaft dezentrale Abwasserentsorgung vorgesehen ist.

Das heißt, diese Grundstücke werden nach dem derzeit gültigen ABK dauerhaft nie an eine zentrale Kläranlage, zur Reinigung des häuslichen Abwassers, angeschlossen.

Für diese Grundstücke ist von den jeweiligen Eigentümern eine dem Stand der Technik entsprechende vollbiologische Kleinkläranlage, in einer angemessenen Frist, zu errichten.

Für den Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen hat der Freistaat Thüringen ein Förderprogramm aufgelegt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/>

Kleinkläranlagen#foerderprogramme bzw. unter <https://www.zal-wilchwitz.de>.

Alle Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landratsamtes Altenburger Land (bei Einleitungen direkt in ein Gewässer) bzw. vom Zweckverband Altenburger Land (bei Einleitungen in einen Teilortskanal) angeschrieben.

Darüber hinaus möchten wir alle Grundstückseigentümer, die über eine Grundstückskläranlage verfügen, auf die satzungsgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes gemäß § 14 Entwässerungssatzung des ZAL (EWS) hinweisen. Aus gegebenem Anlass sei insbesondere auf die Entleerungszyklen (§ 14 Abs. 1 EWS) sowie die Saugfähigkeit des Fäkalschlammes (§ 14 Abs. 5 EWS) hingewiesen. Bitte vereinbaren Sie telefonisch mit dem jeweils zuständigen Unternehmen einen Abfuhrtermin. Die Kontaktdaten sind ebenfalls auf der Internetseite des ZAL zu finden.

Verschiedenes

■ Der KulturPass kommt!

Berlin, 12. Mai 2023

Dein Geschenk zum 18. Geburtstag: 200 Euro für Kultur

Herzlichen Glückwunsch zu Deinem 18. Geburtstag! Neben einigen Pflichten, die Dich mit der Volljährigkeit erwarten, kommst Du auch in den Genuss neuer Freiheiten. Jetzt ist die Zeit, Dich auszuprobieren, Neues zu entdecken und Erfahrungen zu sammeln. In den vergangenen Jahren war das nicht immer leicht: Ganz besonders Deine Generation hat stark unter der Corona-Pandemie gelitten, musste Zukunftsängste durchstehen und auf viele der Dinge verzichten, die diese Zeit eigentlich ausmachen – Kontakte zu FreundInnen und Gleichaltrigen, das Ausprobieren von Freizeitaktivitäten und das Erleben von Live-Kultur.

Aus diesem Grund möchte Ich Dir heute den KulturPass vorstellen, der Dich auf einem digitalen Marktplatz direkt mit Kultur in Deiner Nähe, aber auch in ganz Deutschland verbindet.

Was ist der KulturPass?

Der KulturPass ist ein Angebot der Bundesregierung an alle, die 2023 ihren 18. Geburtstag feiern. Mit anderen Worten: für alle zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2005 Geborenen, unabhängig von ihrer Nationalität. Das sind ca. 750.000 junge Menschen wie Du. Mit dem KulturPass erhältst Du ein virtuelles Budget von 200 Euro, das Du für vielfältige lokale Kulturangebote einsetzen kannst. So wird Kultur vor Ort noch einfacher erlebbar. Der KulturPass ist eine App, die ab Mitte Juni für iOS und Android zum Download bereitsteht. Das Budget kannst Du zum Beispiel für Konzerte, Kino-, Museums- und Theaterbesuche oder für den Kauf von Büchern, Platten und Musikinstrumenten nutzen.

So bekommst Du den KulturPass - und Deine PIN

Wenn Du im Jahr 2023 Deinen 18. Geburtstag feierst, brauchst Du einen elektronischen Personalausweis (Online-Ausweis), eine eID-Karte (falls Du EU-BürgerIn bist) oder einen elektronischen Aufenthaltstitel (falls Du aus einem Drittstaat kommst), damit wir wissen, dass Du für den KulturPass berechtigt bist. Dann kannst Du Dich direkt in der App registrieren und Dein Budget von 200 Euro freischalten. Informationen dazu, wie das genau funktioniert, gibt es auf www.kulturpass.de.

Um die Online-Funktion für Deinen jeweiligen Ausweis nutzen zu können, hast Du entweder vom Bürgeramt oder von der Ausländerbehörde eine PIN erhalten. Solltest Du die Funktion noch nicht aktiviert haben, aber Deine PIN nicht mehr finden können, kannst Du Dir für Deinen Online-Ausweis oder Deine eID-Karte bei Deinem Bürgeramt eine neue PIN geben lassen. Informationen hierzu findest Du auf www.personalausweisportal.de. Oder Du gehst auf www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de und bestellst Dir einen Brief, um die PIN zurücksetzen zu lassen. Beides ist für Dich kostenlos. Eine neue PIN für Deinen elektronischen Aufenthaltstitel erhältst Du bei der Ausländerbehörde.

Wenn Du Dich beim KulturPass registriert hast, kannst Du das Budget über die KulturPass-App innerhalb von zwei Jahren einlösen. Das Ticket oder den ausgewählten Artikel kannst Du vor Ort bei den Kulturanbietern abholen.

So kannst Du unkompliziert und kostenlos unsere Kulturlandschaft und ihr breites Angebot entdecken, erleben und ausprobieren. Dabei kannst Du selbst entscheiden, wo es hingehet – ins Konzert, ins Kino, ins Theater oder ins Museum, oder vielleicht doch lieber in die nächste Buchhandlung?

Ich lade Dich herzlich ein, den KulturPass zu nutzen und Dich von seinen Angeboten überraschen zu lassen.

Ich freue mich auf Dich!

Deine

Claudia Roth MdB

Staatsministerin für Kultur und Medien

■ Mord und Totschlag in der AWO

Um Mord und Totschlag und um andere Verbrechen im ehemaligen Bezirk Gera ging es am 28.06.2023 in der AWO Begegnungsstätte in Gößnitz.

Im Rahmen einer Buchlesung stellte Sachbuchautor Hans Thiers seine Bücher vor. Herr Thiers war von 1973 bis 1990 in der Morduntersuchungskommission in Gera aktiv, von 1980 bis 1990 sogar Leiter dieser.



Herr Thiers stellte seine Bücher „Mordfälle im Bezirk Gera“ Band 1 bis 3 sowie „Serienmörder der DDR“ vor. Er berichtete von den Ermittlungsarbeiten, welche Arbeiten alle notwendig waren, um Spuren zu sichern und wie es schlussendlich zur Überführung der Täter gekommen ist.

Die Erzählungen von Herrn Thiers waren so kurzweilig, dass die Zeit wie im Fluge verging. Natürlich konnten auch im Rahmen der Buchlesung die vorgestellten Bücher erworben und signiert werden.

Es war eine sehr interessante und vor allem gut besuchte Nachmittagsveranstaltung des AWO Ortsvereins Gößnitz. Zusammen mit Herrn Thiers gibt es Überlegungen im Frühjahr nächsten Jahres eine Vorortveranstaltung in Gera zu organisieren. Informationen dazu, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

■ Altenburger Familienkonzert – „Der Traumzauberbaum – Das Geburtstagsfest“

Zum Weltkindertag am 20. September 2023 lädt auch dieses Jahr der Arbeitskreis „Familie schafft Zukunft“ zum Familienkonzert in den Goldenen Pflug nach Altenburg ein.



Bereits 2012 wurde der „Traumzauberbaum“ gespielt. Aber in diesem Jahr wird es ganz spannend, denn der Traumzauberbaum feiert Geburtstag.

Das familiäre Erlebnis startet am 20. September 2023 ab 14 Uhr mit einem bunten Mitmachprogramm. Um 16 Uhr beginnt das Konzert.

Der Vorverkauf der Tickets zu 8 Euro für Erwachsene und 5 Euro für Kinder bis 14 Jahr begann am 23. Juli.

Die Karten gibt es hier:

Tourismusinformation Altenburger Land
Markt 10, Altenburg, Tel. 03447 896689

Stadt Schmölln, Bürgerservice
Amtsplatz 3, Schmölln, Tel. 034491 760

Online unter: www.netzwerkstelle-altenburgerland.de

Foto: Uwe Hauth | REINHARD LAKOMY-Ensemble Der Traumzauberbaum - Das Geburtstagsfest

Verschiedenes



■ Musikschule bietet neue Kurse für musikalische Früherziehung ab August im KulturCentrumGößnitz an

Ab Ende August bietet die Musikschule Altenburger Land wieder neue Kurse für die Musikalische-Eltern-Kind-Gruppe sowie die Musikalische Früherziehung in der Unterrichtsstätte im GößnitzerKulturCentrum für Kinder ab 2 bis 6 Jahre an.

Musikalische Eltern-Kind-Gruppe

Der Unterricht in der Musikalischen-Eltern-Kind-Gruppe bietet für Eltern und ihre Kinder im Alter zwischen 2 und 4 Jahren die Möglichkeit, in einer großen Gemeinschaft Musik zu erleben und selbst zu machen. Die Eltern sind immer im Unterricht aktiv dabei. Schwerpunkt im Unterricht ist das Singen. Die eigene Stimme ist das erste stets verfügbare Instrument eines Kindes. Singen fördert den Gemeinschaftssinn, die Wahrnehmung des Grundschlages, die Atmung und die Ausdrucksvielfalt. Auch wenn vielleicht im Kreis der Familie aktiv gesungen wird, ist es doch eine ganz eigene Erfahrung, mit anderen Muttis und Vatis gemeinsam zu singen, sich zur Musik zu bewegen, Klanggeschichten zu gestalten, die Parameter der Musik kennenzulernen oder mit den Instrumenten des kleinen Schlagwerkes zu spielen und somit schon erste „Orchestererfahrung“ zu machen. Die Kinder lieben es, in Rollen zu schlüpfen und kleine Musikmärchen darzustellen. Bei all dem werden genaues Hören sowie die Feinmotorik von Anfang an geschult.

Kurstermin:

donnerstags, ab 24.08.2023 (kostenfreie Schnupperstunden am 24. und 31.08.2023)

15:15 – 16:00 Uhr

KulturCentrum, Freiheitsplatz 3, Raum 5

Kursleiterin: Kristina Kampf

Musikalische Früherziehung

Mit der Musikalischen Früherziehung wird den Kindern der erste Einstieg in die Musik eröffnet. Das Unterrichtsprogramm ist entsprechend vielseitig angelegt. Um sich mit musikalischen Erscheinungen vertraut zu machen, wird nicht nur gesungen, Musik gehört oder ein Tanz- und Bewegungsspiel durchgeführt, sondern auch Malen, Zeichnen und Formen von Sprach- und Sprechübungen gehören dazu. Besonders wird darauf geachtet, dass das Spielen im Vordergrund steht und das Kind keinesfalls überfordert wird. Der Kurs spricht Kinder im Alter von etwa 4 bis 6 Jahren an, so dass später ein nahtloser Übergang zur Einschulung oder zur Instrumentalbildung an der Musikschule gegeben ist.

Kurstermin:

donnerstags, ab 24.08.2023 (kostenfreie Schnupperstunden am 24. und 31.08.2023)

16:00 – 16:45 Uhr

KulturCentrum, Freiheitsplatz 3, Raum 5

Kursleiterin: Kristina Kampf

Kontakt

Wir beraten Sie gern zu unseren Angeboten. Wir empfehlen Ihnen die schnelle und einfache Online-Anmeldung auf unserer Webseite im Bereich Kontakt unter:

www.musikschule-altenburgerland.de

Telefon: 034491 22482

E-Mail: musikschule@altenburgerland.de

■ 67. Kindersachenbörse in Gößnitz am 8. und 9. September 2023

Die nächste Kindersachenbörse wird am 8. September 2023 von 18:45 Uhr (Schwangere ab 18:30 Uhr) bis 20:30 Uhr und am 9. September 2023 von 9:00 – 11:00 Uhr (Schwangere dürfen ab 8:45 Uhr einkaufen) in Gößnitz, in der Stadthalle stattfinden.

Bitte parken Sie nach der STVO. Bitte beachten Sie unsere Ein- und Ausgänge. Sehr gut erhaltene Baby- und Kinder- und Jugend-, „Junge Leutebekleidung“ für den Herbst, Spielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u.a. können preisgünstig erworben werden.

Vielleicht finden Sie Ihr ganz persönliches Schnäppchen.

Anmelden können Sie sich per mail unter

kindersachenboersegoessnitz@freenet.de

vom 20.8.2023 bis 22.08.2023 mit Angabe von Namen, Wohnort und Wunschnummer. Bitte unbedingt auf die Bestätigung warten!

Telefonische Anmeldung ist am **22.08.2023** von 18-19 Uhr unter 034493-31768. Zeiten unbedingt einhalten!

Alle notwendigen Informationen sehen Sie auch unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen. Dort haben Sie die Möglichkeit, Etiketten, Liste und das Informationsblatt herunterzuladen.

Initiativgruppe Gößnitz

85 Jahre Meerane

Festwoche

31. Mai - 09. Juni 2024

Evangelischer Kindergarten

■ Ade, du schöne Kindergartenzeit

Ein Kindergartenjahr neigt sich dem Ende entgegen und unsere „kleinen Burattino's“ können es kaum erwarten in die Schule zu kommen. Bevor die Zeit des Lernens beginnt, erwartete unsere Vorschulgruppe eine aufregende Abschlusswoche. Zum Wochenbeginn bekamen die Kinder Besuch von Frau Zöpel von den Johannitern. Sie sensibilisierte die Kinder für das richtige Verhalten im Notfall, übte mit ihnen das Absetzen des Notrufs und das Beantworten der W-Fragen. Anschließend probierten sich die Kinder in der Stablen Seitenlänge aus und hatten die Möglichkeit, Pflaster und Verbände auf Wunden aufzutragen.



An Tag zwei besuchten alle die Freiwillige Feuerwehr in Gößnitz. Herr Kelm und Herr Uhlmann zeigten die Hallen der Feuerwache und beantworteten geduldig alle neugierigen Fragen. Ein Highlight stellte das Probefahren auf der Drehleiter dar.

Mitte der Woche wurden die Bewohner des AWO Pflegeheim in Hainichen besucht, denn es gab eine Kooperation im Rahmen des Generationenprojektes „Jung trifft Alt - Ein Erfahrungsaustausch für Kinder und Senioren“. Für das letzte Treffen stand Spiel und Spaß auf dem Programm. Alle konnten bei vielfältigen Aktivitäten, bei Spielen zur Geschicklichkeit und mit dem Schwungtuch aktiv sein. Ein Abschiedsgeschenk war auch vorbereitet.



Am Donnerstag erlebten die Kinder in der Gärtnerei Wagner Gößnitz eine Führung und konnten alles „rund um das Gärtnern“ entdecken.

Das Highlight war der Wandertag nach Gera in das Puppentheater am letzten Tag der Woche und das traditionelle Abschlussfest mit den Familien. Es gab ein unterhaltsames Programm, kleine Abschiedsgeschenke und jeder durfte einen Wunsch-Luftballon in den Himmel steigen lassen. Eine Antwort-Post gab es sogar auch schon, denn ein Ballon flog bis nach Tschechien!

Wir wünschen allen Kindern einen guten Start in der Schule.

Das Team vom Burattino



Evangelischer Kindergarten

■ Sommerfest des Evangelischen Kindergartens in Kirche und Pfarrgarten

Bei strahlendem Sonnenschein feierten wir unser Sommerfest am ersten Juniwochenende.

Unter dem Motto „Alle Kinder dieser Erde“ führten die Kinder in der Kirche eine kleine Geschichte von einem Jungen, welcher zu den Kindern nach Afrika, zu den Indianern, nach China und zu den Inuits reist, auf. Im Vorfeld zum Sommerfest hatten wir uns schon mit dem Leben der Kinder in anderen Ländern beschäftigt und viel über die dortigen Bräuche, das Leben, das verschiedenen Essen... erfahren. Nach langem Beifall gingen wir alle gemeinsam in den Pfarrgarten, wo wir vergnügt bei Kaffee, Kuchen, Rostern und viel Spiel und Spaß den Nachmittag verbrachten. Unser Förderverein unterstützte uns wieder tatkräftig und versorgte die Besucher mit Getränken, Rostern und gegrillten Leberkäse.

Die Pferde von Jana's Pferdehof waren für die Mädchen das Highlight. Das Kinderschminken, das Basteln von Regenstäben und die Hüpfburg bereiteten allen Besuchern unseres Festes viel Freude und Spaß.

Ein großer Dank gilt unseren Eltern, welche fleißig Kuchen gebacken haben, unserem Förderverein für die große Unterstützung und allen Besuchern, die unser Sommerfest bereichert haben.

Wir hoffen das Jahr hält noch so manche Überraschung für uns bereit und freuen uns, wenn wir nächstes Jahr wieder in Kirche und Pfarrgarten einladen können.



■ Die Kinder des Evangelischen Kindergartens Gößnitz fahren in den Freizeitpark Plohn

Anfang Juni hieß es bei uns wieder: „Wir fahren mit dem Bus nach Plohn!“ Die Freude war bei allen Kindern groß. Unser Förderverein „Evangelischer Kindergarten“ hatte wieder fleißig Geld für unseren Ausflug erarbeitet und gesammelt.



Um 9:00 Uhr ging es dann mit dem Bus von Gößnitz nach Plohn. Schon auf der Fahrt dorthin gab es viel zu sehen und zu entdecken. Als wir „Plohni“ sahen, wussten wir, wir sind endlich da.

Dann gab es kein Halten mehr. Jedes Fahrgeschäft, welches für unser Alter zugelassen war, wurde ausprobiert, der eine war mutiger, der andere etwas zaghafter, aber Spaß machte es Allen.

Zur Mittagszeit stärkten wir uns bei einem Picknick.

Dann fuhren wir noch einmal die Raupenachterbahn und das Pferdekäsekarussell, bevor wir zurück in den Kindergarten fuhren.

Im Kindergarten angekommen, hatten wir unseren Eltern viel zu erzählen.

Wir möchten uns nochmals recht herzlich bei unserem Förderverein bedanken, welcher unseren Kindern jedes Jahr diesen tollen Ausflug nach Plohn ermöglicht.

Vereine

Der Fußballverein FSV Gößnitz informiert



Spielansetzungen Saison 2023/24

1. Herrenmannschaft Kreisliga Staffel A

Sa. 12.08. 15:00 Uhr	SV Löbichau : SG FSV Gößnitz
Sa. 19.08. 15:00 Uhr	SG FSV Gößnitz : SSV 1838 Großenstein
So. 27.08. 14:00 Uhr	SG TSV Monstab-Lödla : SG FSV Gößnitz
Sa. 09.09. 15:00 Uhr	SG FSV Gößnitz : SV Einheit Altenburg
Sa. 16.09. 15:00 Uhr	BSG Wismut Gera II : SG FSV Gößnitz
Sa. 23.09. 15:00 Uhr	SG FSV Gößnitz : TSV Windischleuba
Sa. 30.09. 15:00 Uhr	SG TSV 1861 Pözig : SG FSV Gößnitz
Sa. 07.10. 15:00 Uhr	SG FSV Gößnitz : ASV Wintersdorf
Sa. 14.10. 15:00 Uhr	SG FSV Gößnitz : FSV Ronneburg

Spielansetzungen Saison 2023/24

2. Herrenmannschaft 1.Kreisklasse Staffel A (nur Heimspiele)

So. 27.08. 14:00 Uhr	SG FSV Gößnitz II : FSV Lucka
So. 17.09. 14:00 Uhr	SG FSV Gößnitz II : SV BW Zechau-Kriebitzsch
So. 01.10. 14:00 Uhr	SG FSV Gößnitz II : SV Rositz II

Alte Herren

Fr. 18.08. 18:15 Uhr	FSV Gößnitz : Lok Glauchau
Fr. 08.09. 18:15 Uhr	FSV Gößnitz : Lok Altenburg
Fr. 15.09. 18:15 Uhr	FSV Gößnitz : Waldenburg
Fr. 22.09. 18:15 Uhr	FSV Gößnitz : Schmölln
Fr. 06.10. 18:15 Uhr	FSV Gößnitz : Nöbdenitz

D-Junioren – Kreisfreundschaftsspiel

Die. 22.08. 17.30 Uhr	SG FSV Gößnitz II : SV Motor Altenburg II
So. 27.08. 11.00 Uhr	SG FSV Gößnitz II : SG FSV Langenleuba-Niederhain

Kreisliga Staffel A (Heimspiele)

Sa. 02.09. 10.30 Uhr	SpG FSV Gößnitz : SV Rositz II
Sa. 23.09. 10.30 Uhr	SpG FSV Gößnitz : SG SV Schmölln 1913 II

E-Junioren Kreisoberliga Staffel A (Heimspiele in Zehma)

Sa. 09.09. 10.30 Uhr	SG SV Zehma 1897 : ASV Wintersdorf
----------------------	---

Nutzen Sie bitte hierzu auch unsere Aushänge oder im Internet unter www.fsvgoessnitz.de

D-Junioren - Freundschaftsturnier auf der Karl-Ebhardt-Sportstätte

Zu einem klassischen Freundschaftsturnier im D-Juniorenbereich hatte die SG FSV Gößnitz am Samstag, den 01.07.23 geladen. Das Sponsoring dieses Events übernahm die Firma Metallbau Hippe aus Schmölln. An dieser Stelle noch einmal unseren verbindlichsten Dank dafür. Am Turnier nahmen aus Sachsen die SG Traktor Neukirchen sowie aus Thüringen, Rositz, Motor Altenburg, JFC Gera und natürlich der Gastgeber teil. Leider musste die Mannschaft vom FSV Zwickau sowie ein Team aus Nürnberg kurzfristig absagen. Schade, vielleicht klappt das ja beim nächsten Mal. Gespielt wurde im Modus Kleinfeld, jeder gegen jeden, Spielzeit 17 Minuten. Schon nach den ersten Spielen kristallisierte sich der JFC Gera als späterer Turniersieger heraus. Diese Mannschaft hatte und das für alle auch sichtbar die beste Spieleröffnung, Anlage sowie Chancenverwertung, gemäß ihrer Klasse, in der sie agieren. Auf den zweiten Platz lief die Mannschaft von Motor Altenburg ein. Den dritten Platz ergatterte der Gastgeber. Platz vier ging an den SV Rositz und Platz fünf an die SG Neukirchen 2. Soweit einmal zum ersten Wettbewerb. Um den jugendlichen Sportlern und Sportlerinnen die Wartezeit auf das jeweils nächste Match zu verkürzen, hatten sich die Verantwortlichen vom FSV noch etwas Besonderes einfallen lassen. Es gab noch einen Torwand-Wettbewerb. Hier ging es darum, innerhalb einer Zeitspanne von 10 Minuten sowie zwei Bällen vom Neunmeter Punkt möglichst viele Treffer zu erzielen. Auch diesen Wettbewerb sicherte sich die Mannschaft vom Jugendfußballclub aus der Stadt an der Weißen Elster mit sage und schreibe 35 Treffern. Glückwunsch auch an dieser Stelle natürlich klar. Von weiteren Auszeichnungen sah der Veranstalter ab, da Fußball ja nun einmal ein Mannschaftssport ist und jedes Glied im Team seine Aufgabe bestmöglich zu erfüllen versucht. Da so ein Turnier noch weitere viele Helfer und Hände braucht geht mein Dank an Ralf Köhler für die Moderation, an Franz Funke und Tony Tomaske für die sichere Leitung der Spiele an der Pfeife, an Ines Becker für die Versorgung mit Limo, Kaffee und Bratwurst sowie an Ralf Sander für die vorzügliche Herstellung des Bratgutes. Dank auch allen weiteren Händen, die zur Mitgestaltung und Hilfe beigetragen haben.

Sport Frei Heiko Winter Nachwuchsleiter / Ehrenamt



Foto: K.Schiebold